



Stadt Soltau

Wahlbekanntmachungen zur Kommunalwahl 2021

Änderungsbekanntmachung zu den Bekanntmachungen vom 29.03.2021 und 30.03.2021 für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

hier: Sonderregelungen für die Wahl des Rates und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 12. September 2021 bezüglich der Zahl für die erforderlichen Unterstützungsunterschriften

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2021 die Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG), des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen (Nds. GVBl. Nr. 23/2021 vom 18.06.2021).

Durch die Änderung im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz wurde der neue § 52 d NKWG, Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021, eingefügt. Daraus ergibt sich nachfolgende geänderte Regelung der Zahl für die erforderlichen Unterstützungsunterschriften:

Für die Wahl des Rates am 12. September 2021 gilt § 21 Abs. 9 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag von mindestens **12** Wahlberechtigten des Wahlbereichs unterzeichnet sein muss.

Für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 12. September 2021 gilt § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag von mindestens **68** Wahlberechtigten des Wahlgebiets unterzeichnet sein muss.

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet unter der Internetadresse www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 28.06.2021

L.S.

gez.
Karsten Lemke
Gemeindewahlleiter
der Stadt Soltau